



Aidshilfe Goslar e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Goslar e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Präambel

Es ist Ziel des Vereins, durch Information und Aufklärung Vorurteilen und Ängsten entgegenzuwirken, sowie für ein Klima der Vielfalt, Solidarität und Akzeptanz zu arbeiten.

1. Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und das Wohlfahrtswesen durch:

Aufklärung und Beratung über das Syndrom der erworbenen Immunschwächekrankheit (Acquired Immune Deficiency Syndrome = Aids) und aller damit im Zusammenhang auftretenden Fragen und Probleme.

Unterstützung von Menschen, die das Immunschwäche auslösende HI-Virus erworben haben und infolge dessen erkrankt sind, sowie derer, die ihre Lebensumstände durch Aids und die darauf bezogenen Auswirkungen beeinträchtigt sehen.

Förderung internationaler Gesinnung, der Akzeptanz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Gemeinnützigkeit.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Krankheit AIDS.

Aufklärung und Beratung interessierter Personen, Institutionen und der Öffentlichkeit.

Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die der Erforschung, Behandlung und Bekämpfung von AIDS dienen.

Psychosoziale Betreuung und Begleitung Erkrankter, deren Angehörigen und Lebensgefährten

Selbstlose Unterstützung von durch HIV und AIDS betroffenen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind.

Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund durch geeignete Hilfs- und Betreuungsangebote.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur idR. die satzungsgemäßen Zwecke, Ziele und Aufgaben verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten weder bei Austritt noch zu anderen Anlässen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es wird zwischen ordentlicher Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft unterschieden.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins aktiv und gestalterisch teil. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, wobei bis zur Volljährigkeit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Ein ordentliches Mitglied ist bis zur Volljährigkeit nicht wählbar. Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden.
3. Fördermitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sind aber weder im Vorstand vertreten, noch sind sie wahl- und stimmberechtigt. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
4. Der Vorstand kann Personen, welche sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einstimmig die Person vor. Die Mitgliederversammlung muss mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand behält sich in begründeten Fällen das Recht vor, Bewerber abzulehnen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen), durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten.
8. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere: ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung möglich, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses in schriftlicher Form bei einem Mitglied des Vorstands eingegangen sein muss. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften (z. B. Jugenschutzgesetz) verletzt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln und vor Schaden zu schützen, sowie den Beitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten. Die Mitglieder sind ebenfalls verpflichtet, absolutes Stillschweigen über den Inhalt von Beratungsgesprächen, sowie über die persönlichen Daten und Belange beratener und betreuter Personen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder des Vereins können nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen verlangen und auch nur dann, wenn diese Auslagen mit den Vereinszielen vereinbar sind.

§ 5 Beitragsordnung - Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu erlassen ist. Der Vorstand kann jederzeit Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung unterbreiten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Ihr obliegt:

die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Jahresabschlusses des Vorstandes die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderung der Beitragsordnung die Genehmigung des Haushaltsplans die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattungen von Aufwendungen die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung

Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch Briefwahl ausgeübt werden.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einberufen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung kann jedes Mitglied schriftlich oder persönlich zu Beginn der Mitgliederversammlung einbringen. Über Änderungsanträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ernannt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt die geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Abstimmung nicht zu berücksichtigen, sie sind insbesondere nicht den Ablehnungen zuzurechnen.
5. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Blockwahl ist zulässig, solange die Anzahl der Kandidaten die vorgeschriebene Anzahl der zu

besetzenden Funktionen nicht übersteigt. Hierbei gilt jeder Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 8 Vorstand und Kassenprüfer

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten (§ 26 BGB gilt entsprechend).
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.
4. Mitglieder des Vereins, die zugleich in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand organisiert die Geschäftsführung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Organisation der Buchführung, die Erstellung des Kassenberichts und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Werden die Mitglieder des BGB-Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in einer Blockwahl, jedoch ohne vorherige Festlegung der jeweiligen Einzelfunktionen bestimmt, so werden die Vorstandsfunktionen durch die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes unter sich, und zwar unmittelbar im Anschluss an die Wahl, entschieden. Hierfür ist die Mitgliederversammlung zu unterbrechen. Kann keine Einigung erzielt werden, sind die Funktionen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festzulegen. Eine Blockwahl der Beisitzer ist zulässig und gesondert zur Wahl des BGB-Vorstandes vorzunehmen.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und regelt seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.
9. Durch die Mitgliederversammlung sind neben dem Vorstand zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Mitglieder des Vereins, die zugleich in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen, dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Mitgliedschaften des Vereins

Über Mitgliedschaften (auch überregional) des Vereins in anderen Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mailadresse sowie die Bankverbindung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und/oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Jedem Mitglied ist jederzeit auf Verlangen die jeweils aktuelle Ausfertigung der Satzung und der Beitragsordnung auszuhändigen. Neumitglieder bekommen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft jeweils die aktuelle Ausfertigung der Satzung und der Beitragsordnung ausgehändigt.

2. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Paragraphen oder eines Unterpunktes dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit aller anderen Paragraphen oder deren Unterpunkte. Sie führt nicht zur Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde am 29.01.2019 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig in Kraft.